

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zur Festlegung eines Gebietes, in dem Geflügel in Freilandhaltung gehalten werden darf

vom 2. April 2007

1. a) Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 18. Oktober 2006 zur Festlegung eines Gebietes, in dem Geflügel in Freilandhaltung gehalten werden darf, wird aufgehoben.

b) Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V1) in der Fassung vom 22. Februar 2007 legt das Landratsamt Alb-Donau-Kreis folgendes Gebiet fest, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung):

Gesamtes Kreisgebiet mit Ausnahme eines Streifens von 500 m Entfernung vom Uferbereich der Donau und ihrer Nebenarme.

Der genaue Verlauf dieses Bereiches ist der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Karte zu entnehmen (einzusehen unter www.alb-donau-kreis.de oder bei den betroffenen Kreisgemeinden).

2. Diese Ausnahme gilt nur solange und insoweit für das betroffene Gebiet keine Restriktionsgebiete wegen Nachweis von Geflügelpest gebildet werden (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung vom 1. September 2005; § 4 Abs. 1 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vom 8. September 2006; § 11 Abs. 1 und 17 Abs. 1 der Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung vom 10. August 2006).
3. Wird Geflügel in dem in Nr. 1 festgelegten Gebiet in Freilandhaltung gehalten, sind die in § 1 Abs. 5 und in § 2 Abs. 1 der Geflügel-Aufstallungsverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen am Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf durchführen zu lassen.
4. Ausläufe für Geflügel sind so einzufrieden, dass das Geflügel nicht entweichen kann.
5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 4 wird angeordnet.

6. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30 erhoben werden.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Die allgemeine Ausnahme vom Verbot der Freilandhaltung wird wegen des bevorstehenden Vogelzuges und einer einheitlichen Regelung mit den Nachbarländern nur in Gebieten mit einem Abstand von mindestens 500 m zur Donau (bislang: mindestens 1.000 m) erteilt.

Diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden, insbesondere, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Darüber hinaus haben wir die Ausnahme nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz nur unter der Bedingung erteilt, dass in diesem Gebiet keine mit Geflügelpest infizierten Tiere gefunden und deshalb für einen bestimmten Zeitraum Restriktionsgebiete eingerichtet werden müssen. Sollte dieser Fall auftreten, gälte die Ausnahme genehmigung für das festgelegte Restriktionsgebiet während der Dauer seiner Festlegung automatisch nicht mehr. Damit wird sichergestellt, dass § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügel-Aufstallungsverordnung eingehalten wird.

Zu 4:

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung der Verbreitung der Tierseuche insbesondere durch Zugvögel ist es erforderlich, dass die Möglichkeit der Freilandhaltung in bestimmten Bereichen des Kreises ab sofort weiter eingeschränkt wird.

Zu 5:

Nach § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt frühestens am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung haben wir hiervon Gebrauch gemacht.

Ulm, den 30. März 2007
gez.

Dr. Hans-Joachim Butscher

Hinweise:

1. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies – soweit noch nicht geschehen - dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes **anzuzeigen**.
2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Geflügelpest VO). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere **vierteljährlich** virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung kann der Halter abweichend Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück Geflügel im zuständigen Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 13 Abs. 5 Ziffer 1 Geflügelpest VO).

3. Der Geflügelhalter hat dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 13 Abs 7 Geflügelpest VO).
4. Die AufstallungsVO (gültig bis 31. Oktober 2007) wurde durch die Geflügelpest VO vom 18.10.2007 ersetzt.
5. Einen Auszug der Geflügelpest VO (§ 13 Geflügelpest VO) finden Sie auf unserer Homepage unter www.alb-donau-kreis.de.